

Meldungen nach dem Todesfall

Checkliste



Wen muss ich über das Ableben informieren?

Arbeitgeber

Falls die Verstorbene/der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes bei einer Arbeitgeberin/einem Arbeitgeber beschäftigt war, ist diese/dieser von den Hinterbliebenen unter Vorlage einer Kopie der Urkunde über einen Sterbefall bzw. des Registerauszugs Tod (früher: "Abschrift aus dem Sterbebuch") unverzüglich zu benachrichtigen.

Behörden und Ämter

Finanzamt Firmenbuch
Gewerbeinformationssystem Austria (GISA)
Grundbuch
Sozialamt
Studienbeihilfenbehörde
Zulassungsbehörde/Kfz-Abmeldung/Kfz-Versicherung

Versicherungen

Krankenversicherungsträger
Unfallversicherung
Pensionsversicherungsträger
Sozialversicherung
Sonstige Versicherungen

Geldinstitute

Der Todesfall kann durch die Hinterbliebenen (bzw. die verfügungsberechtigten Erben/Erben) auch beim Geldinstitut der Verstorbenen/des Verstorbenen gemeldet werden. Dazu genügt ein formloses Schreiben (oder eine persönliche Vorsprache) sowie die Vorlage der Urkunde über einen Todesfall bzw. des Registerauszugs Tod (früher: "Abschrift aus dem Sterbebuch"). Es müssen jedenfalls die Geldinstitute und Kontoverbindungen der zuständigen Notarin/dem zuständigen Notar (Gerichtskommissarin/Gerichtskommissär) bekannt gegeben werden.

GIS (Gebühren Info Service), Netflix, Prime, Disney etc.

Sachwalterschaft

Vereine

Waffenbesitzkarte / Waffenpass

Jahreskarte für öffentliche Verkehrsmittel

Tipp! Achten Sie auch auf digitale Identitäten – z.B. Facebook Profil, Instagram, Twitter, Telegramm, sowie auf vorhandene Mailkonten. Viele Verstorbene haben digitale Identitäten, die im Falle des Ablebens stillgelegt oder gelöscht werden sollten.



Welche Stellen werden nach der Anzeige des Todesfalls automatisch vom Standesamt verständigt?

• Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
(Nur die im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zusammengefassten Kranken-, Pensions- und Unfallversicherungsträger werden automatisch vom Standesamt verständigt. War die/der Verstorbene bei einer anderen Stelle versichert, müssen die Hinterbliebenen den Todesfall dort selbst melden.)

- Staatsbürgerschaftsevidenzstelle
- Meldebehörde des letzten Wohnsitzes
- Wählerevidenz, wenn die Verstorbene/der Verstorbene die österreichische Staatsangehörigkeit besitzt und mindestens 16 Jahre alt ist
- Verlassenschaftsgericht (Bezirksgericht)
- Militärkommando, wenn die Verstorbene/der Verstorbene österreichischer Staatsbürger ist und zwischen 17 und 65 Jahre alt ist
- Zivildienstserviceagentur
- Statistik Austria
- Örtliches Führerscheinregister des Hauptwohnsitzes (wenn die Verstorbene/der Verstorbene älter als 16 Jahre ist)
- Jugendhilfeträger, wenn das Kind noch minderjährig ist
- Arbeitsmarktservice

Wir unterstützen Sie gerne und betreuen Sie persönlich und individuell.
Wir begleiten Sie, pietät- und würdevoll, transparent, aber auch individuell in einer schweren Zeit. Kontaktieren Sie uns gerne!

Bestattung der Engel

Kundenbüro (Termin-Vereinbarung nötig!)
1190 Wien, Heiligenstädterstraße 11-25
buero@bestattung-engel.at

Tel: 0664 65 65 900

Wir sind rund um die Uhr für Sie erreichbar!